

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917**

17.3.1917 (No. 75)



# Karlsruher Zeitung

## Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 75

Samstag, den 17. März 1917

160. Jahrgang

Expedition:  
Karl-Friedrich-Str. 14  
Postfach Nr. 953 und 954,  
Postfach Nr. Karlsruhe  
Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 M. 17 P. —  
Anzeigengebühr: die 6 mal gespaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Rückstellungen betreffender Post, der  
als Kassenratt gilt und verwendet werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Rückstellungen,  
Zwangsvollstreckung und Kontoführung fallen der Abgabe fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Feuer,  
Ansperrung, Maschinenbruch, Betriebsunterbrechung im eigenen Betriebe oder in demen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die  
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen  
und Manuskripte werden nicht  
zurückgegeben und es wird  
keinerlei Berücksichtigung zu irgend-  
welcher Vergütung übernommen.

### Staatsanzeiger.

Die Lotterie des Münchener Journalisten- und Schrift-  
stellervereins u. a. betr.

Dem Münchener Journalisten- und Schriftsteller-  
verein, dem Verein Münchener Berufsjournalisten und  
der Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schrift-  
steller in München wurde die Erlaubnis zum Vertrieb  
von 6000 Losbriefen der von ihnen veranstalteten Lot-  
terie in der Form einer sogenannten Lombolaverlosung  
zugunsten der infolge des Krieges in eine Notlage ge-  
ratenen Schriftsteller und Journalisten im Gebiet des  
Großherzogtums Baden unter den nachstehenden Be-  
dingungen erteilt.

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Losbriefe  
müssen zuvor mit dem Stempel des Großh. Ministe-  
riums des Innern versehen werden.

Die Losbriefe dürfen in Baden durch Ankündigung  
in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter  
Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 9. März 1917.

Großh. Ministerium des Innern:

Der Ministerialdirektor:  
P f i s t e r e r.

Dr. Dittler.

### Bekanntmachung

Nr. L. 400/1. 17. R. R. A.

Betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von  
Treibriemen.

Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des  
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen  
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht  
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-  
wirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-  
vorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die  
Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915  
(Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Er-  
gänzungsbestimmungen vom 9. Oktober 1915 und vom  
25. November 1915 und vom 14. September 1916  
(Reichs-Gesetzbl. von 1915 S. 645, 778 und von 1916  
S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Melde-  
pflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratser-  
hebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und  
21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)  
bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewer-  
bes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzu-  
verlässiger Personen vom Handel vom 23. September  
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen — und  
zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder unge-  
braucht sind —: alle unter Verwendung von Leder,  
Gummi, auch Gummiregenerat, Balata, Guttapercha,  
Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wolle, Kunstwolle, Kamel-  
haar, Mohär, Alpaka, Kaschmir und sonstigen Haaren,  
europäischem und außereuropäischem Hanf, Flach, Jute  
oder anderen Pflanzenfasern hergestellten Treibriemen.

1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis  
zu zehntausend Mark wird, insofern nicht nach den allgemeinen  
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-  
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder  
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-  
geschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände  
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen  
zuwiderhandelt.

4. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser  
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt,  
oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,  
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe  
bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die  
verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt  
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschrie-  
benen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt. Wer  
schuldig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-  
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder  
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geld-  
strafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit  
Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird be-  
straft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher ein-  
richtet oder zu führen unterläßt.

Als Treibriemen im Sinne dieser Bekanntmachung  
gelten auch Faltbänder, Transportbänder, Ele-  
vatourgurte, ferner lederne Riemen- und Kordeleschnüre.

### § 2. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-  
stände werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme  
von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenstän-  
den verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über  
sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen  
stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll-  
streckung oder der Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Be-  
schlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen  
zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Anordnungen  
oder mit Zustimmung der Kriegs-Hochstoff-Abteilung  
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

### § 3. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen zu ihrem bestim-  
mungsgemäßen Zweck die bei Inkrafttreten dieser Be-  
kanntmachung in Gebrauch befindlichen beschlagnahmten  
Gegenstände im bisherigen Betriebe weiterverwendet oder  
verändert werden.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkraft-  
treten dieser Bekanntmachung sich nicht in Gebrauch be-  
finden, dürfen von ihrem Besitzer zum Ersatz  
von Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten die-  
ser Bekanntmachung in seinem Betriebe in Ge-  
brauch befinden, in Gebrauch genommen und verwendet  
werden, jedoch unter der Bedingung, daß der Besitzer  
dies bis zum 5. des darauf folgenden Kalendermonats  
der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Ber-  
lin W 35, Potsdamer Straße 122a/b durch eingeschrie-  
benen Brief meldet.

### § 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lie-  
ferung derjenigen beschlagnahmten Treibriemen, die sich  
bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Besitze eines  
Händlers oder Verbrauchers befinden, an die Kriegsleder-  
Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 10—12  
zulässig; von derartigen Verkäufen ist der Riemen-Frei-  
gabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, unverzüglich Mitteil-  
ung zu machen.

Im übrigen dürfen Verbraucher und Händler, die nicht  
Hersteller von Treibriemen sind, die von der Bekannt-  
machung betroffenen Treibriemen trotz der Beschlagnahme  
veräußern und liefern, wenn der Erwerber von  
der Riemen-Freigabe-Stelle einen auf ihn ausgestellten  
Bezugsschein erhalten und der Veräußerer diesen Schein  
der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, behufs  
Bemerkens des Verkaufs vorgelegt hat. Diese Bezugsscheine  
sind sodann vom Veräußerer geordnet aufzubewahren.

Treibriemen, die sich im Besitze eines Herstellers von  
Treibriemen befinden, dürfen nach näherer Bestimmung  
der Riemen-Freigabe-Stelle veräußert und geliefert  
werden.

### § 5. Abfälle von beschlagnahmten Treibriemen.

Die Abfälle aus den durch diese Bekanntmachung be-  
schlagnahmten Treibriemen dürfen trotz der Anordnungen  
der Bekanntmachung Ch. II. 888/7. 16. R. R. A., betref-  
fend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom  
8. August 1916 und der Bekanntmachung W. IV. 900/4.  
16. R. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme  
und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffab-  
fällen aller Art zur Wiederherstellung und Ausbesserung  
von Treibriemen in eigenen Betrieben verwandt werden.

Die Veräußerung der Abfälle aus beschlagnahmten  
Lebertreibriemen ist nur an die Ersatzlohlen-Gesell-  
schaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8,  
die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten  
Gummi-, Balata- oder Guttapercha-Treibriemen nur an  
die Kautschukfabrikationsstelle Berlin W 8, Jägerstraße  
9, zulässig. Die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten  
Treibriemen aus tierischen oder pflanzlichen  
Spinnstoffen ist durch die Bestimmung der Bekannt-  
machung W. IV. 900/4. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme  
von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art  
vom 16. Mai 1916, geregelt.

### § 6. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-  
stände (§ 1) unterliegen nach Maßgabe der nachstehenden  
Anordnungen einer Meldepflicht.

### § 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche meldepflichtige Treibriemen  
(§§ 1, 6) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß  
ihres Handelsbetriebes oder des Erwerbes wegen  
kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche  
Treibriemen erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und  
Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage  
aber schon abgeforderten Vorräte sind nur vom Emp-  
fänger zu melden.

### § 8. Stichtag und Meldefrist.

Die Meldung ist über die beim Beginn des 15. März 1917  
vorhandenen meldepflichtigen Gegenstände bis zum 15.  
April 1917 zu erstatten. Für Betriebe, welche mehr als  
300 Treibriemen in Benutzung haben, läuft diese Frist  
bis zum 30. April 1917.

Die Meldungen sind an die Riemen-Freigabe-Stelle,  
Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße  
122 a/b zu richten.

### § 9. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen  
zu erfolgen, die bei der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt.  
Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b  
anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Post-  
karte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten  
soll als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Mel-  
descheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen  
Gegenstände  
a) selbst erzeugt (Meldeschein Vordruck A);  
b) als Händler vertriebt (Meldeschein Vordruck A);  
c) im eigenen Betriebe verwendet (Meldeschein  
Vordruck B);
4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei  
Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind beson-  
dere Meldescheine einzusenden.  
Andere Mitteilungen dürfen bei Einfindung der  
Meldescheine demselben Briefumschlag nicht beigelegt  
werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu ma-  
chen und haben auf den Briefumschlägen den Vermerk  
zu tragen: „Treibriemen-Meldeschein“. Eine zweite Aus-  
fertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Mel-  
denden bei keinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

### § 10. Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen,  
aus dem jede Veränderung der Vorratmengen an melde-  
pflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich  
sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein der-  
artiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes La-  
gerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehör-  
den ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die  
Besichtigung der Lagerräume zu gestatten, in denen mel-  
depflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

### § 11. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekannt-  
machung sind:

1. Papiertreihen, die nicht mehr als 10 v. H. der im  
§ 1 aufgeführten Stoffe enthalten;
2. solche im § 1 bezeichneten Gegenstände, deren Ge-  
samtmenge bei ein und demselben Besitzer bei In-  
krafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr als  
5 kg beträgt.

### § 12. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntma-  
chung betreffen, sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt.  
Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b  
zu richten.

### § 13. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in  
Kraft.

Karlsruhe, den 15. März 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:  
S e b e r t, Generalleutnant.



# Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 16. März.

## \* Vom Tage.

Zar Nikolaus II. hat abgedankt. Das ist das große Ereignis, das uns der gestrige Tag brachte. Wir haben gestern an dieser Stelle betont, daß dem Zaren die Wahl gestellt war: entweder mit Waffengewalt die Revolution zu unterdrücken oder sich ihr zu beugen. Er hat die zweite Möglichkeit gewählt, indem er aus ihr die letzte Konsequenz zog; er dankte ab und entsagte dem Recht, weiterhin „Selbsterblicher aller Reußen“ zu sein, da er zu schwach und zu unfähig war, dieses sein Recht zu behaupten. Da der Thronfolger Alexej erst 13 Jahre alt ist, wurde ein Regent bestellt in der Person des Großfürsten Michael Alexandrowitsch. Der Regent ist ein Bruder Nikolaus' II., er wurde im Jahre 1878 geboren und ist in nicht ebenbürtiger Ehe mit der Gräfin Braßowa (geborenen Scheremetjewskaja, geschiedenen Frau von Wulfert) verheiratet. Es wird sich nun fragen, wie sich der neue Regent zu der Revolution zu stellen gedenkt. Im Vergleich mit dem bisherigen Herrscher hat er den einen Vorzug, daß er unbefangenen und unbelastet von Versprechungen an sein Amt herantritt. Nikolaus II. hatte sich nicht nur der Entente und seinem Volke gegenüber, sondern auch seiner Regierung gegenüber in bindender Weise verpflichtet. Er hatte feierlich gelobt, bei der Sache der Entente treu auszuhalten und nicht eher Frieden zu schließen, als bis Rußland vom Feinde gesäubert sei. Andererseits hatte er sich aber auch mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Aufrechterhaltung des Zarismus im Gegensatz zur Volksherrschaft eingesetzt. Das war aber das fürchterliche Dilemma, in dem er sich von Anfang an befand. Er mußte Krieg führen, gedrängt und getragen von einer Partei, die ihm und seinen absolutistischen Gedankengängen höchst zuwider war. Einen Ausweg hat er aus dem Dilemma nicht finden können. So schwante er, wie oftmals von uns geschildert wurde, hin und her, statt sich für eine Richtung zu entscheiden und seine Entscheidung rücksichtslos zur Geltung zu bringen. Er war eben ein schwacher Monarch, dem zur Urzeit vom Geschick des Szepters des Reiches in die Hand gelegt wurde. Die Lage Rußlands hat sich während seiner Regierung keineswegs glänzend gestaltet. Revolutionen im Innern und Niederlagen auf dem Gebiet der äußeren Politik kennzeichnen ihre Bahn. Nichts aber kann die trostlose Verfallenszeit besser bezeichnen, als die Tatsache der jetzt ausgebrochenen Revolution und der entwürdigenden Abhängigkeit Rußlands von seinem gegebenen Gegner und Konkurrenten, Großbritannien.

Was die Revolution anlangt, so hat sie inzwischen erhebliche Fortschritte gemacht. Die Festung Kronstadt und die großen Städte Moskau, Kasan, Charkow, Odessa, Nischni-Nowgorod haben sich mit ihren Garnisonen ihr angeschlossen. Die beiden meistgeachteten Männer, Stürmer und Protopopow, sind dem Aufruhr zum Opfer gefallen: beide wurden von dem wütenden Pöbel ermordet. Allem Anschein nach ist aber das Exekutivkomitee gewillt, seine ungefesselte Herrschaft unter Wahrung der Ordnung zu führen. Es hat Kundgebungen an die Bevölkerung erlassen, sich ruhig zu verhalten, und an die Marine- und Armeebefehlshaber an den Fronten die Aufrechterhaltung der Ordnung, den Kampf gegen den Feind fortzusetzen. Ferner hat es mit dem englischen und dem französischen Botschafter Verhandlungen angeknüpft. Wie wird sich nun Großfürst Michael zu alledem stellen? Es unterliegt doch keinem Zweifel, daß es ein ungeheures, ein Weg des Verbrechens war, der das Exekutivkomitee ans Ruder brachte, und ebenso unzweifelhaft ist es, daß Rußland zurzeit zwei Regierungen hat, eine legitime im Hauptquartier und eine revolutionäre in Petersburg. Wichtigt er scheint uns vor allem die Beantwortung der Frage, welche Stellung die Westmächte zu den Geschäften einnehmen. Haben sie um die Revolution gewußt und sie gar begünstigt, in der Hoffnung, damit Rußland völlig in die Hand zu bekommen und es ganz fest an den Kriegswagen der Entente zu fesseln? Haben sie dem Zaren und seinen Ratgebern mißtraut und eine Abschwächung befürchtet? Ist also die Revolution geboren aus dem Wunsche, den Krieg bis aufs äußerste fortzusetzen, oder handelt es sich dabei lediglich um innerpolitische, verfassungsmäßige Machtkämpfe, bei denen die Hungersnot eine aufreizende Rolle spielte? Wir können diese Frage heute noch nicht beantworten. Sicher ist, daß die Dummheit eine siegreiche Fortführung des Krieges wünscht, und daß sie zu den beiden führenden Ententemächten sehr gute Beziehungen unterhält. Andererseits haben wir gerade aus dem Munde Miljukows Worte vernommen, die für einen eingeschworenen Ententefreund recht befremdlich klingen. Zudem wissen auch die Revolutionsmächte ganz genau, daß England seinen Verpflichtungen in bezug auf Zufahren nicht nachkommt und nicht nachkommen kann. Wie sie selbst sich die Lösung des ganzen Problems denken, kann heute niemand sagen. Die nächste Entscheidung, die sie zu treffen haben werden, bezieht sich jedenfalls auf ihre Stellung zum Regenten. Werden sie sich ihm unterordnen oder werden sie den Anspruch erheben, die staatsrechtliche Vertretung des Reiches zu sein? Ohne Konzessionen gewichtiger Art werden sie wohl kaum von der Bühne ihrer Macht abtreten. Großfürst Michael steht vor derselben bedeutsamen Entscheidung. Soll er den

Kampf gegen die Revolutionäre befehlen, und kann er dies überhaupt noch mit Hilfe eines treuen Heeres, oder soll er sich mit ihnen vergleichen und ihren Schritt noch nachträglich anerkennen, um ihm so den Charakter des schlecht-hin Verbrecherischen zu nehmen? Wohl schon die nächsten Nachrichten werden uns Antwort auf einen Teil all dieser Fragen bringen.

Bezeichnenderweise ist aber Rußland nicht das einzige Land der Entente, das eine Regierungskrise durchmacht, wenn auch dort die Geschehnisse besonders stürmisch verlaufen; sondern auch England, Frankreich und Italien haben ihre Krisis. Am brennendsten ist sie in Frankreich. Der bedeutendste Kopf des Kabinetts, der von vielen als Retter in der Not gepriesene General Lyautey, hat sein Amt niedergelegt. Und die Opposition gegen das Gesamtministerium mit Briand an der Spitze hat sich so verdichtet und so schroffe Formen angenommen, daß der Sturz des Kabinetts jeden Tag erfolgen kann. In England hat die Regierung wegen der irischen Frage die größten Schwierigkeiten. Die irischen Abgeordneten des Unterhauses obstruieren, da Lloyd George Irland nur dann Some rüde bewilligen will, wenn Ulster mitmacht. Ulster macht aber nicht mit. Hinzu kommt die Gefahr einer neuen Revolution auf der grünen Insel und die Baumwollkrisis die durch die Erhöhung des indischen Einfuhrzolls auf englische Baumwollprodukte und durch die schlechte Baumwollenernte hervorgerufen wurde. Wie Lloyd George mit diesen Schwierigkeiten fertig werden wird, weiß er wahrscheinlich heute selbst noch nicht. In Italien hat das Kabinett einen Sturm der Kritik auszuhalten, wie er seit Kriegsbeginn in gleicher Heftigkeit noch nicht erlebt wurde. In allen Ländern sind es die bis ins Unerträgliche gesteigerten Verkehrs- und Ernährungsschwierigkeiten, die wie ein düsterer Alp auf den Gemütern lasten. Man sieht, daß der unbeschränkte U-Bootkrieg zur rechten Zeit eröffnet wurde.

## Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Revolution in Rußland. — Abdankung des Zaren. W.L.W. London, 15. März. (Nichtamtlich.) Reuter meldet: Unterhaus. Bonar Law teilte mit, der Zar habe abgedankt. Großfürst Michael Alexandrowitsch sei zum Regenten berufen worden.

W.L.W. Petersburg, 15. März. (Nichtamtlich.) Die Petersburger Telegraphen-Agentur teilt mit: Die Dumaabgeordneten Pospelajew und Tassin begeben sich auf Befehl des Exekutivkomitees nach Kronstadt, dessen Garnison sich zur Verfügung des Komitees gestellt hat. Pospelajew wurde zum Kommandanten von Kronstadt ernannt.

W.L.W. Frankfurt a. M., 15. März. (Nichtamtlich.) Die „Frankfurter Zeitung“ meldet aus Stockholm: Die Stadtverwaltungen von Moskau, Kasan, Charkow und Odessa erklärten ihren Anschluß an den Petersburger Wohlfahrtsausschuß und konstituierten sich als Ausschüsse der inneren Befreiung Rußlands.

Petersburg, 15. März. (Petersburger Tel.-Ag.) Die Bevölkerung von Petersburg, die über die vollständige Desorganisation im Transportwesen und in der Verpflegung aufgebracht war, war schon seit langem erregt und murrte dumpf gegen die Regierung, die sie für alle Leiden, die sie erduldet, verantwortlich machte. Die Regierung, die Unruhen vorausahnd, ergriff umfassende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, u. a. schrieb sie die Auflösung des Reichsrates und der Duma vor, aber diese beschloßen, dem kaiserlichen Ukas nicht Folge zu leisten und die Sitzungen fortzusetzen. Sie setzten sofort einen Vollausschuß aus 12 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Präsidenten Rodjanko ein. Dieser Ausschuß erklärte sich als vorläufige Regierung und erließ folgenden Aufruf:

In Anbetracht der schwierigen Lage und der inneren Unordnung, die man der Politik der alten Regierung verdankt, steht der Vollausschuß der Duma sich gezwungen, die öffentliche Ordnung in die Hände zu nehmen. Im vollen Bewußtsein der Verantwortlichkeit des gefassten Entschlusses drückt der Ausschuß die Zuerst aus, daß die Bevölkerung und das Heer ihm in der schwierigen Aufgabe beistehen werden, eine neue Regierung zu schaffen, die den Wünschen des Volkes entgegenkommt und sein Vertrauen genießt. Der Vollausschuß rüht sich auf die im Aufreiß befindliche Bevölkerung der Hauptstadt und auf die Garnison von Petersburg, die sich, mehr als 30 000 Mann stark, vollständig mit den Aufständischen vereint hat. Er verhaftete alle Minister und setzte sie ins Gefängnis. Die Duma erklärte das Kabinett als nicht bestehend.

Heute, am dritten Tag des Aufstandes, ist die ganze Hauptstadt, in der die Ordnung schnell wiederkehrte, in der Gewalt des Vollausschusses der Duma und der Truppen, die sie unterstützen. Der Abgeordnete Engelhardt, Oberst im Großen Generalstab, wurde vom Ausschuß zum Kommandanten über Petersburg ernannt. Gestern abend richtete der Ausschuß Aufrufe an die Bevölkerung, an die Truppen, Eisenbahnen und Banken, in denen er diese aufforderte, das gewöhnliche Leben wieder aufzunehmen. Der Deputierte Gronski wurde vom Ausschuß der Duma mit der vorübergehenden Leitung der Petersburger Telegraphen-Agentur beauftragt. (W.V.)

W.L.W. Wien, 14. März. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz: Die gestern gemeldeten Stoßtruppenunternehmungen

im Räume von Brzegany zeitigten vollen Erfolg. Es wurden nach gründlicher Zerstörung feindlicher Schanzanlagen zwei russische Offiziere, 256 Mann und mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer eingebracht. Unsere Flieger belegten, Angriffe der feindlichen Kampfflugzeuge abwehrend, den Bahnhof von Radzawillow mit Bomben.

Italienischer Kriegsschauplatz: Die Gesehtstätigkeit war gestern im allgemeinen gering. Im Görzischen warfen unsere Flieger auf feindliche Lager bei Encinico Bomben ab.

Südöstlicher Kriegsschauplatz: Im Ostbalkanischen Seegebiet wird weitergekämpft. Die Franzosen griffen unsere Stellungen zwischen dem Ohrida- und Prespa-See wiederholt ergebnislos an. W.L.W. Wien, 15. März. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz: Front des Generalobersten Erzherzog Joseph. Außer stellenweise lebhafter feindlicher Artillerietätigkeit kein Ereignis von Belang.

Front des Generalfeldmarshalls Prinzen Leopold von Bayern. Nördlich von Stanislaw und südlich von Solotwin brachten unsere Stoßtruppen von erfolgreichen Unternehmungen 106 Gefangene, 6 Maschinengewehre und einen Minenwerfer zurüd.

Italienischer Kriegsschauplatz. Der Artilleriekampf lebte in vereinzelten Frontabschnitten wieder auf. An unserer Front nördlich von Asiago drangen heute früh 6 Abteilungen des Infanterieregiments Nr. 27 durch Schneetunnels in die feindlichen Gräben östlich des Monte Forno ein, zerstörten die Unterstände, fügten den Italienern blutige Verluste zu, erbeuteten zwei Maschinengewehre und machten 22 Alpini zu Gefangenen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz. Keine besonderen Ereignisse. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Höfer, Feldmarschallentant.

W.L.W. Sofia, 15. März. (Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht von gestern. Mazedonische Front. Zwischen Ohrida- und Prespasee wiederholte Angriffe des Feindes, die mit blutigen Verlusten zurückgeschlagen wurden. Nach ziemlich heftiger Artillerievorbereitung griffen die Franzosen wiederholt mehrere Stellungen westlich und nördlich von Bitolka im Abschnitt zwischen Tarnowa und der Bitolkaebene an, wurden aber zu regelloser Flucht gezwungen, wobei sie außerordentlich große Verluste erlitten. Auf der übrigen Front geringe Kampfaktivität. Eine französische Kompanie versuchte gegen unsere Stellungen südlich von Graheli vorzugehen, wurde aber durch unser Feuer zerprengt. Eine andere englische Kompanie näherte sich unseren vorgeschobenen Stellungen östlich vom Bardar, wurde aber durch unser heftiges Feuer gezwungen, das Weite zu suchen.

Rumänische Front. Mehrere militärische Anlagen in Galaz wurden von uns mit Geschützfeuer belegt.

## Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 16. März.

Seine königliche Hoheit der Großherzog empfing heute den Geheimen Legationsrat Dr. Seyb, den Minister Dr. Rheinboldt und den Präsidenten Dr. von Engelberg zum Vortrag.

\*\* Vom Samstag, den 17. März bis auf weiteres fallen die Züge 420 (Mannheim ab 5.40 nachm.) und D 37 (Ludwigshafen a. Rh. ab 7.43 nachm.) aus. Der Anschluß von dem um 5.05 nachm. in Saarbrücken abfahrenden Schnellzug D 37 nach Mannheim und Frankfurt a. M. wird bis auf weiteres durch den von Straßburg kommenden Schnellzug D 179 vermittelt, der in Neustadt a. S. den Zug D 37 abwartet, daselbst um 7.05 nachm. abfährt und um 7.51 nachm. in Mannheim eintrifft. ..

\*\* Vom Montag, den 19. März an, verkehrt mit Rücksicht auf den Arbeiterverkehr der neue Personenzug 967 (W) Mannheim-Weinheim: Mannheim ab 6.18 nachm., Weinheim ab 6.25, Siedenheim ab 6.30, Friedrichsfeld M. N. B. ab 6.33, Ladenburg ab 6.45, Großschaffens-Heddesheim ab 6.53, Weinheim an 7.01. Als Gegenzug verkehrt vom gleichen Tag an der Zug 908 (W) Weinheim ab 6.46 vorm., Lützelsachsen ab 6.52, Großschaffens-Heddesheim ab 6.58, Ladenburg ab 7.05, Friedrichsfeld M. N. B. ab 7.14, Siedenheim ab 7.21, Mannheim Abf. ab 7.26, Mannheim an 7.32. ..

## Neueste Drahtnachrichten.

\* Rücktritt des französischen Kriegsministers. Infolge der Ereignisse in der Kammer ist, der Agentur Havas zufolge, der Kriegsminister, General Lyautey, von seinem Amte zurückgetreten. (W.V.)

W.L.W. Großes Hauptquartier, 16. März, vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz: Keine größeren Kampfhandlungen. Im Anregebiet beiderseits der Somme und zwischen Aves und Duse Vorfeldgefechte, bei denen Gefangene eingebracht wurden.

Man zeichnet Kriegsanleihe bei jeder Bank, Kreditgenossenschaft, Sparkasse, Lebensversicherungsgesellschaft, Postanstalt.

